Kunsthochschule

Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung

KHB

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

18 Seiten

Brandschutzordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (aufgestellt nach DIN 14096)*

- Teil B
- Teil C

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 - Teil B

Diese Brandschutzordnung gilt für die

Kunsthochschule Berlin-Weißensee Dienstgebäude Bühringstraße 20 13086 Berlin

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 2 |
| a) Brandschutzordnung Teil A | 3 |
| b) Brandverhütung | 4 |
| c) Brand- und Rauchausbreitung | 5 |
| d) Flucht- und Rettungswege | 6 |
| e) Melde- und Löscheinrichtungen | 6 |
| f) Verhalten im Brandfall | 7 |
| g) Brand melden | 8 |
| h) Alarmierung | 8 |
| i) Alarmsignale und Anweisungen beachten | 8 |
| j) In Sicherheit bringen | 9 |

Einleitung

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter und gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen sowie auf das Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher, Mitarbeiter und Beschäftigte sowie Einrichtungen und Gebäude vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Alle hier Beschäftigten haben sich über die im Gebäude, vor allem in ihrem Arbeitsbereich befindlichen Brandmelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen sowie die Flucht- und Rettungswege und die weiteren Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und sich mit der Benutzung vertraut zu machen.

a) Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf (0) 112 (Feuerwehr)



Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Hausalarm

Bei Ertönen des Hausalarmsignals ist das Gebäude sofort zu verlassen. Die Notfalldurchsage ist Folge zu leisten.

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

b) Brandverhütung

Brandverhütende Maßnahmen sollen

- die Gefahr des Entstehens von Bränden verhüten.
- die frühzeitige, richtige Meldung und erfolgreiche Bekämpfung eines Brandes sicherstellen,
- im Brandfall die Rettung gefährdeter Personen ermöglichen, Gebäuderäumung
- Brände auf möglichst kleinem Raum begrenzen,
- Folgeschäden gering halten.

Wichtigste Voraussetzung zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist, an allen Arbeitsplätzen Ordnung und Sauberkeit zu halten sowie die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einzuhalten.

Ansprechpartner für brandschutztechnische Probleme:

Im Gebäude ist der Umgang mit offenem Feuer oder Licht grundsätzlich verboten.

Das Rauchen ist nur in besonders ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Raucherzonen sind im Innenhof der Hochschule Bühringstraße und auf der Freifläche Johannisthal.

Zuwiderhandelnde Personen sind in höflicher, aber bestimmender Form auf die Verbote hinzuweisen. Bereiche, in denen das Rauchen bzw. die Verwendung offenen Feuers verboten sind, sind augenfällig zu kennzeichnen (Hinweisschilder, Piktogramme).



Rauchen verboten

Feuer, Rauchen, offenes Licht verboten

In vom Rauchverbot befreiten Räumen sind die Reste von brennenden Materialien wie Streichhölzer oder Tabakreste nur in nicht brennbaren Aschenbechern abzulegen. Ein Entleeren der Aschenbecher in Papierkörbe ist verboten. Die Entsorgung der Aschenbecherinhalte muss in nicht brennbaren Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten, Stoffe u. a. dürfen nur entsprechend gesetzlicher Regelungen in Büros und anderen Räumen aufbewahrt bzw. gelagert werden.

Die betriebsbedingte Verwendung von offenem Licht und Feuer muss vom Brandschutzbeauftragten und Technischer Leitung genehmigt werden und darf nur unter Aufsicht erfolgen.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Fachbereichsleiters.

Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorhanden sein.

Elektrische Geräte und Anlagen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein und dürfen keine Mängel aufweisen. Die erforderlichen Prüffristen sind einzuhalten. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Mängel an elektrischen Einrichtungen zu melden. Schadhafte Elektroanlagen und Geräte dürfen nur durch Fachkräfte repariert und instandgesetzt werden.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.

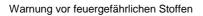
Bei Scheinwerfer und Notlicht ist auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Dekorationsteilen zu achten. Mindestens 0,5 m oder wie nach Herstellerangaben.

Zusatz: Elektrische Betriebsmittel dürfen nicht selbstständig installiert, repariert oder gebastelt werden.

In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass die Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

Die Lagerung brennbarer Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase in Druckgasbehältern, brennbare Abfälle) ist nur in den ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereichen und unter Beachtung der zugelassenen Lagermengen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sicherheitsschränke, Be- und Entlüftung) zulässig. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z. B. TRbF, VbF, ExRL, GefStoffV) sind zu beachten.







Warnung vor brandfördernden Stoffen

Schweiß-, Schneid-, Löt- und sonstige Heißarbeiten sowie Trennschleifarbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch

Herr Raul Donner Tel.: 47705-282
Herr / Frau Tel.:

durchzuführen.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren. Batterien sind gesondert zu entsorgen.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Alle nicht selbsttätig schließenden Feuerschutz- und Rauchabschlüsse sind geschlossen zu halten. Das Verkeilen bzw. Festbinden von Feuer- und Rauchschutztüren ist verboten. Nach Arbeitsende sind die Türen und Fenster zu schließen.

d) Flucht- und Rettungswege

Für die gesamten Gebäude wurden Flucht- und Rettungspläne erstellt. Diese sind auf jeder Etage ausgehängt. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich an Hand dieser Pläne über den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren.

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verstellt werden, sie müssen sich während der Betriebszeit leicht und ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Alle Flucht- und Rettungswege sind in ihrer vollen Breite von Gegenständen, vor allem von brennbaren Materialien, frei zu halten.

Für das Malereigebäude gilt für das **Erdgeschoss und 1. Obergeschoss:**

In den Fluren dienen die Wandflächen als Ausstellungsflächen. Rettungswegeinschränkende Ausstellungsmittel sind nicht vorgesehen.

Defekte Beleuchtungskörper sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden.

Hinweisschilder auf Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verdeckt werden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Meldung eines Brandes erfolgt telefonisch:

Notruf über (0)112 (Feuerwehr) – ggf. 0 für Amt beachten Tel.:

Jeder Mitarbeiter muss sich mit der Lage der Telefonapparate in seinem Arbeitsbereich vertraut machen. Das gilt auch für die Selbsthilfeeinrichtungen wie Feuerlöscher, die mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet sind. Ihre Lage ist den Flucht- und Rettungsplänen auf den jeweiligen Etagen zu entnehmen.

Feuerlöscher befinden sich an den gekennzeichneten Orten im Flur.



Feuerlöscher sind im Gebäude verteilt vorhanden. Auf jedem tragbaren Feuerlöscher sind Bedienungshinweise angebracht. Jeder Mitarbeiter hat sich über die Standorte zu informieren und mit der Bedienung der Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Ein Probebetrieb der Löscheinrichtungen ist dabei nicht gestattet.

Augenfällige Mängel oder Beschädigungen an den Löscheinrichtungen sind unter der Telefon - Nr.: 47705-221 / 0151 1625115 unverzüglich zu melden.

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern ist mit der praktischen Anwendung der vorhandenen Löscheinrichtungen, speziell den Feuerlöschern, vertraut zu machen. Diese Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen und zu dokumentieren.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Brandschutzunterweisungen teilzunehmen.

Zur Bekämpfung eines Brandes sind im gesamten Gebäude Feuerlöscher vorhanden.

f) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu einer Panik führen.

Mit der nächstliegenden Möglichkeit den Brand melden bzw. melden lassen.

Notruf über Tel.: (0) 112 (Feuerwehr) – ggf. 0 für Amt beachten

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Das nächste geeignete Feuerlöschgerät nur einsetzen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

Brennende Personen sind mit Decken, Mänteln o. ä. abzudecken, um das Feuer zu ersticken.

Brennbare Gegenstände vom Brandherd entfernen, sofern dies ohne Personengefährdung möglich ist.

Stand: Juni 2011

Türen und Fenster schließen - nicht verschließen.

Auf Alarmsignale achten.

Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

g) Brand melden

Beim Bemerken eines Brandes ist dieser sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Die Meldung erfolgt telefonisch:

Notruf: (0) 112 – ggf. 0 für Amt beachten

Folgendes ist anzugeben:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Personen sind in Gefahr oder verletzt?

Wer meldet?

h) Alarmierung

Manuelle Auslösung des Hausalarms

Betätigung des nächsten Druckknopfmelders



Jeder Mitarbeiter muss sich mit der Lage der Druckknopfmelder in seinem Arbeitsbereich vertraut machen.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Auslösung des Hausalarms erfolgt ein Sirenenton, in dem Fall ist das Gebäude sofort zu verlassen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

j) In Sicherheit bringen

Jeder Mitarbeiter hat, sofern erforderlich und möglich, gefährdeten Personen (insbesondere behinderten und verletzten Personen) zu helfen und den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen.

Alle Türen und Fenster sind zu schließen, Türen jedoch nicht abzuschließen. Das Gebäude ist auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen.

Das Gebäude ist auf dem direkten Wege zu verlassen.

Mitarbeiter bzw. Besucher, die am Verlassen des Gebäudes gehindert sind, weil die Fluchtwege nicht benutzt werden können, bleiben im Zimmer, Türen dicht schließen, haben sich am Fenster durch Klopfen, Rufen usw. oder über die Telefonanlage (Notruf 112 wählen) bemerkbar zu machen.

Jeder Mitarbeiter hat sich nach dem Verlassen des Gebäudes auf dem ausgewiesenen Sammelplatz bei der für ihn zuständigen Person mit besonderen Brandschutzaufgaben zu melden.

Der Sammelplatz ist der ehemalige Feuerlöschteich (Bildhaueratelier) und die Wiese vor dem Werkstatt-Neubau (Neubau C und Werkstätten).

Hinweis:

Treten Veränderungen bezüglich der angegebenen Telefonnummern; Personen auf, ist die Brandschutzordnung zu aktualisieren.

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 – Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Diese Brandschutzordnung gilt für die

Kunsthochschule Berlin-Weißensee Dienstgebäude Bühringstraße 20 13086 Berlin

| Inhalt | | Seite | |
|---|----------------|-------|--|
| 1. | Allgemeines | 2 | |
| 2. | Brandverhütung | 2 | |
| 3. | Alarmplan | 4 | |
| Anl | 5 | | |
| Anlage 2: Heißarbeiten | | | |
| Anlage 3: Anweisung für feuergefährliche Arbeiten | | | |
| Anlage 4: Erlaubnisschein | | 8 | |

1. ALLGEMEINES

Die Brandschutzordnung, Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- 1. Hochschulleitung
- 2. Brandschutzbeauftragter
- 3. Sicherheitsbeauftragter

2. BRANDVERHÜTUNG

2.2 Hochschulleitung

Als juristische Rechtsperson ist die Hochschulleitung für besondere Brandschutzaufgaben verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Aufsicht über den Brandschutzbeauftragten und den Sicherheitsbeauftragten, Ermöglichung der Teilnahme von Mitarbeitern an Schulungen
- b) Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise
- c) Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen,
- d) Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, Teilnahme an Brandschauen
- e) Festlegen der Rettungswege (z. b. bei Veranstaltungen),
- f) Anbringen und Aktualisieren von Hinweis-, Sicherheits- und Verbotsschildern
- g) Mitwirkung bei der Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz
- h) Festlegen von Raucherzonen,
- i) Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen

2.2 Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

Beratung

brandschutztechnische Beratung der Hochschulleitung und Unterstützung bei den vorgenannten Aufgaben

Wahrnehmung der Brandschutzinteressen gegenüber den zuständigen Behörden

Kontrolle

regelmäßige Durchführung der innerbetrieblichen Brandverhütungsschau (Freihalten von Rettungswegen, Feuerschutzabschlüssen, z. b. Brandschutztüren und Löschgeräten etc., Überwachen des Rauchverbots)

Überwachen der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen

Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten

Unterweisung

Unterweisen der Hochschulbediensteten und der Beschäftigen von Fremdfirmen auf Grundlage der geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, als auch auf der geltenden Brandschutzordnung

Übungen

Planung, Koordination und Durchführung von Brandschutzübungen sowie deren Auswertung

Dokumentation

Fortschreiben der Brandschutzordnung

regelmäßige Erstellung eines Tätigkeitsberichts, um die Hochschulleitung über Gefahren und Mängel zu informieren

Stand: März 2011

Dokumentation aller Maßnahmen in Form einer Brandschutzakte

3. ALARMPLAN

a) Feuerwehr alarmieren, Telefon 112

Die Brandmeldung muss enthalten:

- Name des Anrufers
- Brandort (Gebäudeteil, Geschoss, Zimmer)
- Sind Menschen in Gefahr?
- Was ist in Brand geraten?
- b) Hausalarm auslösen / Räumung veranlassen

Anlage 1: Alarmierung im Brandfall

| Institution | Name | Telefon | intern |
|--------------------------|----------------------|----------------------------|-----------------|
| Feuerwehr/Rettungsdienst | Berliner Feuerwehr | 112 | - |
| Brandschutzbeauftragter | Herr Bühner | 47705-221 0151-16251155 | 221 oder 209 |
| Pförtner | | 47705- 9 | 9 |
| Hochschulleitung | Frau Durin | 47705-316 | 316 |
| | Sekretariat | 47705-216 | 216 |
| Sicherheitsbeauftragter | Herr Schimmelpfennig | 47705-404 | 404 |
| Verwaltungsleitung | Frau Colden | 47705-336 | 336 |
| Polizei | | 110 | - |

Anlage 2: Heißarbeiten

Zu den Heißarbeiten zählen Schneid-, Schweiß-, Trenn- (z. b. mit Trennschleifern), Auftau-, Aufheiz- und Lötarbeiten. Es sind alle Heißarbeiten auf ihre Brandsicherheit zu prüfen und es ist ein entsprechendes Schweißerlaubnisscheinverfahren einzuleiten. Zum Genehmigen von Heißarbeiten ist der in der Anlage aufgeführte Schweißerlaubnisschein zu benutzen.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

a) Feuerarbeiten von Fremdfirmen

Hier ist für das Beibringen des Schweißerlaubnisscheines der Unternehmer bzw. Betriebsleiter oder dessen Beauftragten der schweißausführenden Firma zuständig. Er hat vor Beginn der Arbeiten, die zu vereinbarenden Sicherheitsvorkehrungen, Brandwachen, Alarmierungsmöglichkeiten und Löscheinrichtungen mit dem Brandschutzbeauftragten oder seinem Vertreter mit dem Vorgesetzten in dessen Verantwortungsbereich die Schweißarbeiten durchgeführt werden sollen, zu koordinieren.

Der Brandschutzbeauftragte hat in jedem Fall das Recht, den Erlaubnisschein zu fordern und zu kontrollieren. Ein Gegenzeichnen sollte mit dem Vermerk erfolgen, dass die Sicherheitsmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt sind.

b) Feuerarbeiten der betriebseigenen Fachkräfte

Hier ist für das Beibringen des Schweißerlaubnisscheines der Brandschutzbeauftragte oder sein Vertreter verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten sind die zu vereinbarenden Sicherheitsvorkehrungen, Brandwachen, Alarmierungsmöglichkeiten und Löscheinrichtungen mit allen betreffenden Mitarbeitern abzustimmen. Der Schweißerlaubnisschein ist am Verwendungsort aufzubewahren.

Jeweils eine Kopie beim Brandschutzbeauftragten oder dessen Vertreter zu hinterlegen.

Anlage 3: Anweisung für feuergefährliche Arbeiten

a) Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für feuergefährliche Arbeiten, wie

- Schweißen und Schneiden
- Löten und Anwärmen mit Brenner
- Dachdeckerarbeiten mit Brenner oder Ofen
- Trennschleifarbeiten

b) Genehmigung

Feuergefährliche Arbeiten, insbesondere durch Fremdfirmen, dürfen erst nach Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten begonnen werden. Dies gilt nicht für die Werkstatt Modell- und Objektbau, Bereich Schweißen.

c) Sicherheitsmaßnahmen

Die feuergefährlichen Arbeiten dürfen nur nach Durchführung der im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden. Nach Arbeitsende sind die vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

Ort, Datum: 15. Juni 20.11

Unterschrift:

Stand: März 2011

(Hochschulleitung)

Anlage 4: Erlaubnisschein

| Erlaubnisschein Ausführungsdatum: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Aufheiz- und Trennschleifarbeiten | | | |
|--|---|--|--|
| 1.Arbeitsort/-stelle | | | |
| | | | |
| 2.Arbeitsauftrag | | | |
| 3.Art der Arbeiten | Schweißen Schneiden Auftauen Trennschleifen Löten | | |
| 4.Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten durch den Ausführenden | Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m | | |
| | Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. | | |
| | Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstige Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen | | |
| | Entfernen vom Umkleidungen und Isolierungen | | |
| | Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen | | |
| | Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, Feuerlöschern, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch | | |
| 5. Brandwache | während der Arbeit | | |
| | Name: | | |
| | nach Beendigung der Arbeit | | |
| | Name: Dauer Std | | |
| 6. Alarmierung | Standort des nächstgelegenen | | |
| | Handfeuermelders | | |
| | Telefons | | |
| | Feuerwehr Ruf-Nr. 112 | | |
| 7. Löschgerät, -mittel | □ Feuerlöscher mit □ Wasser □ CO2 □ Schaum □ Pulver | | |
| | □ gefüllte Wassereimer | | |
| | □ Wandhydrant mit ausgerolltem Schlauch | | |
| Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bzw. der Unfallkasse Berlin, die Sonderbaurichtlinien für Berlin zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. | | | |
| | t der Hochschulleitung n Beauftragten Unterschrift des Ausführenden | | |